

SATZUNG DES VEREINS

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 16.02.2004 gegründete Verein führt den Namen Verein für Aktivität und Prävention (VAP). Er strebt die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden an und soll dann die Abkürzung e.V. tragen.

Er hat seinen Sitz in Dresden, um eng mit den entsprechenden Landesfachverbänden der freien Jugendarbeit und Sportjugend / Sportbund und den übergeordneten Ämtern / Stellen zusammen zu arbeiten. Der Verein arbeitet regional und überregional. Er hat gleichberechtigte Außenstellen / Geschäftsstellen in Leipzig, Chemnitz, Plauen, Aue und dem Vogtlandkreis. Weitere Außenstellen / Geschäftsstellen können in Landkreisen und kreisfreien Städten eröffnet werden und sind geplant.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den zuständigen Landesfachverbänden Sachsens, Bayerns, Thüringens und Sachsen-Anhalts an, wobei er bereits mit dem heutigen Datum deren Satzungen und Ordnungen anerkennt. Ebenfalls strebt er die Anerkennung als freier Träger der Jugendarbeit an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Bildung und Erziehung, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports.

Der Verein arbeitet mit allen Altersgruppen und allen sozialen Bereichen.

Der Verein fördert die Gleichstellung zwischen Mann und Frau, die Demokratie und Toleranz und eine vernünftige, positive, produktive und aggressionsfreie Auseinandersetzung mit individuellen und gesellschaftlichen Problemen.

Der Zweck wird durch folgende Bereiche verwirklicht:

- a) Präventionsarbeit auf dem Gebiet Gewalt, Sucht und Gesundheit
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Freizeitgestaltung
- d) Sporterziehung
- e) Gesundheitsarbeit

Ausgefüllt werden diese Bereiche durch **stetige Angebote** wie: aktive Freizeitgestaltung in Interessengruppen, Beratung, Betreuung, Unterricht und Ausbildung und **nicht stetige** Angebote wie: Veranstaltungen, Seminare, Projekte, Informationsveranstaltungen, Kurse und Tagungen. Andere hier noch nicht aufgeführte Formen der Ausfüllung müssen mit der Satzung, dem darin enthaltenen Vereinszweck und den Ordnungen übereinstimmen.

Der Verein arbeitet mit und für Träger und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kinder-, Jugend- und Freizeiteinrichtungen, Behinderteneinrichtungen und -verbände, Bildungsträger, Schulen, Krankenkassen, Einrichtungen der Altenhilfe und -pflege, wohltätige Verbände und Einrichtungen, Sportvereine und Fachverbände.

Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und den aufgeführten Einrichtungen, Ämtern, Institutionen ein breit gefächertes Angebot in den Vereinsbereichen. Dazu organisiert der Verein die aufgeführten stetigen und nicht stetigen Angebote in seinen oder fremden Räumen im regionalen und überregionalen Bereich. Der Verein ist mit verschiedenen Präventions- und Freizeitgestaltungsprojekten an den aufgeführten Einrichtungen, Ämtern und Institutionen aktiv. Darüber hinaus werden entsprechende Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenguppen angeboten, die durch Gruppenleiter angeleitet und betreut werden. Damit soll die Möglichkeit einer sinnvollen und aktiven Freizeitgestaltung im Rahmen der aufgeführten Vereinsbereiche aufgezeigt und genutzt werden.

Entsprechend der unterschiedlichen Wünsche und Bedürfnisse der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen, wie zum Beispiel von Kindern, Jugendlichen, Senioren, erwachsenen Frauen und Männern, Behinderten, Lehrkräften, Multiplikatoren etc. betreut der Verein das von ihm offerierte vielseitige Angebot. Die an den stetigen und nicht stetigen Angeboten teilnehmenden Personen, insbesondere Kinder, Jugendliche und Senioren müssen nicht Mitglieder im Verein sein.

Der Verein arbeitet mit allen Altersgruppen und in sozialen Bereichen.

Die einzelnen Projekte und Angebote werden durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit begleitet, um das öffentliche Interesse zu nutzen, auf Missstände aufmerksam zu machen und Menschen zu Handeln anzuregen.

Sowohl die Mitglieder des Vereins, als auch die Teilnehmer der diversen Angebote und Projekte werden durch den Verein zu einer gewaltfreien, sinnvollen Freizeitgestaltungsmöglichkeit, zu einem gesellschaftlichen Miteinander, sowie zur Vermittlung gemeinschaftlicher Erlebnisse bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen angeregt.

Der Verein fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und ihren Einsatz für die Sicherheit einer intakten Umwelt. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zu einer freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung im Sinne der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und ihrer jeweils gültigen Fassung. Er wird nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig sein.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen lediglich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen in Form von

- a) Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Ehrenmitgliedern

sein. Des Weiteren können juristische Personen, Firmen jeglicher Geschäftsform, Verbände und öffentliche Körperschaften Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft kann aktiv (stimmberrechtigt) und passiv (nicht stimmberrechtigt) sein.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf einen, an den Vorstand gerichteten, schriftlichen Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes verliehen. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zwingend erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt lediglich in 4 Fällen:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod,
- e) Löschung des Vereins.

Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor dem jährlichen Eintrittsdatum schriftlich an den Vorstand mitgeteilt werden. Die Kündigung wird dann mit dem sich jährlich wiederholendem Eintrittsdatum wirksam.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zum Zeitpunkt des Austrittes fällig gewordenen Beiträge bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, erlöschen ersatzlos alle Ansprüche.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, im Kontext des Vereinszweckes (gemäß § 2 der Vereinssatzung) und seinen Ordnungen an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet sich gemäß der Satzung an die weiteren Ordnungen des Vereins sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten. Des Weiteren besteht für die einzelnen Mitglieder die zwingende Verpflichtung des gegenseitigen Respekts und der Rücksichtnahme.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet, wobei die Höhe der Beiträge und Umlagen von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Maßregelung

Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes Ordnungen und Beschlüssen des Vereins,
- b) wegen vereinsschädigendem Verhalten oder eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Maßregelungen in diesem Zusammenhang sind:

- a) der Verweis,
- b) der Ausschluss aus dem Verein.

Vor der Entscheidung der Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu dem vorgeworfenen Sachverhalt zu äußern.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung gemäß § 9,
- b) der Vorstand gemäß § 11.

§ 9 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliedsversammlung. Diese wird durch die Jahreshauptversammlung realisiert und besteht aus den aktiven Mitgliedern.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltplanes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, sowie deren Fälligkeitsprüfung,
- f) Ernennung und Abberufung der Ehrenmitglieder gemäß § 12
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Auflösung des Vereins.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an alle aktiven Mitglieder. Der Termin der Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung ist die Absendung der schriftlichen Einladung durchaus ausreichend. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen. Im Zuge der schriftlichen Einberufung der Mitgliedsversammlung ist auch immer die Tagesordnung

mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet immer die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Stimmabstimmungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen und Änderungen in Hinblick auf den Vereinszweck bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.

Bei Wahlen hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen, wenn diese von mindestens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

Anträge können in diesem Rahmen gestellt werden:

- a) von jedem volljährigen Mitglied (gemäß § 4)
- b) vom Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert und wenn wenigstens 1/3 (ein Drittel) der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes und Zweckes fordern. Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Treffen der Mitgliedsversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, dürfen in der Mitgliedsversammlung lediglich behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit und Notwendigkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht in der Tagesordnung vorgesehen waren, werden nicht behandelt.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Aktive Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Personen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird im Sinne des § 26 BGB gebildet aus:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| a) dem Vorsitzenden | Maik Eberhart |
| b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden | Torsten Badstübner |
| c) dem Schatzmeister | Michael Manz |

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei einer auftretenden Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. während dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Verein muss nach außen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern vertreten werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte, sowohl im Sinne der Satzung, als auch in jenem der Mitgliedsversammlung und von deren Beschlüssen. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliedsversammlung über seine

Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelgenheiten.

Die Mitgliedsversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einem durch diesen Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen werden stets Protokolle angefertigt, die sowohl vom Vorsitzenden bzw. von seinem Beauftragten, als auch vom Schriftführer der Versammlung zeitnah unterzeichnet werden.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch den Vorstand können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden immer auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine, eigens und speziell für diesen Sachverhalt, einzuberufende Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, einem ebenfalls gemeinnützig tätigen Verein oder einem Träger des öffentlichen Rechts zu, welcher dieses ausschließlich und unmittelbar für Präventionsprojekte im Gewalt-, Sucht oder Gesundheitsgebiet zu verwenden hat.

Nach Einwilligung des Finanzamtes hat die Mitgliedsversammlung hierüber einen entsprechenden Entschluss zu fassen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.02.2004 von der Mitgliedsversammlung des Vereins für Aktivität und Prävention beschlossen worden und tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort: Dresden

Datum: 16.02.2004 geändert am 21.03.2004 geändert am 06.01.2007

Amtsgericht Dresden
- Registergericht -

Olbrichtplatz 1, Block D, 01099 Dresden
Postanschrift: PF 100464, 01074 Dresden
Fax: 0351/4463699
Tel. 0351/4463634/3631

Registerauskünfte

HINWEIS: Wir bitten zu beachten, dass Kostenrechnungen des Registergerichtes
===== ausschließlich durch die Landesjustizkasse Chemnitz zugesandt werden.

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Verein für Aktivität und
Prävention (VAP) e.V.
c/o Maik Eberhart

URNr.:
Az.:

Auer Str. 30

08340 Schwarzenberg

! Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Seite : 1 !
! Amtsgericht Dresden !
! VR 4357 !
!
! Geschäftsanschrift nach zuletzt vorliegenden Angaben: !
!
! Auer Str. 30 !
! 08340 Schwarzenberg !
!
! Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister !
! am 21.04.2004 in den Spalten folgendes eingetragen worden : !

Spalte 1 (Laufende Nummer) :

1

Spalte 2 (Name, Sitz) :

a)
Verein für Aktivität und Prävention
(VAP) e.V.

b)
Dresden

Spalte 3 (Vorstand, Liquidatoren) :

Vorsitzender
Maik Eberhart, geb. 04.05.1979, Schwarzenberg

stellvertretender Vorsitzender
Torsten Badstübner, geb. 09.04.1980, Schwarzenberg

Schatzmeister
Michael Manz, geb. 06.11.1959, Pirna

! Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Seite : 2 !
! Amtsgericht Dresden !
! VR 4357 !
!
!
! Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister !
! am 21.04.2004 in den Spalten folgendes eingetragen worden : !

Spalte 4 (Rechtsverhältnisse) :

Eingetragener Verein mit Satzung vom 16. Februar 2004 und Änderung vom 21. März 2004.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Spalte 5 (Eintragungstag, Bemerkung) :

a) 21.4.2004

b)

Satzung Bl. 4 SB

FA Dresden-Süd, 01264 Dresden

Freistellungsbescheid

Verein für Aktivität und
Prävention (VAP) e.V.
c/o Maik Eberhart
Käthe-Kollwitz-Ufer 79
01309 Dresden

für 2020 bis 2022 zur
Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Feststellung**Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Volks- und Berufsbildung
einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 26.04.2024 um 09:52:08 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:

BBk Leipzig

IBAN DE86 8600 0000 0086 0015 34 BIC MARKDEF1860

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

8- Mo+Mi-15, Di+Do-18, Fr-12

Informations- und Annahmestelle
Montag 8:00 - 15:00 Uhr
Dienstag 8:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 8:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Bus Linie 66 Haltestelle Uhlandstraße
Straßenbahn Linien 9,10 und 11 Haltestelle Gret-Palucca-Str.

210662001135110012



LANDRATSAMT ERZGEBIRGSKREIS

Landratsamt Erzgebirgskreis - Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz

Kreisjugendring Erzgebirge e. V.
Herr Franz
Poststraße 6
09385 Lugau

Abteilung 2 Soziales und Ordnung Referat Jugendhilfe SG Kindertageseinrichtungen/Jugendarbeit

Bearbeiter/in: Frau Vo
Dienstgebäude: Uhlmann traße 1 3
09366 St Ilberg
Zimmer-Nr.: A 316
Telefon: 037296 591-2133
Telefax: 037296 591-2018
E-Mail: nicole.voigt@kreis.erz
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht: 4. März 2022
Unsere Zeichen: 450.42/22-21200 vo
Datum: 10. November 2022

Duplikat an:

Verein für Aktivität und Prävention (VAP) e. V., Wettinerstraße 38, 08280 Aue-Bad Schlema

Anzeige nach § 19 Abs. 3 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

hier: Ihre Anzeige vom 4. März 2022

Sehr geehrter Herr Franz,

das Landratsamt Erzgebirgskreis – Referat Jugendhilfe – erlässt als Anerkennungsbehörde folgenden

Erstreckungsbescheid:

1. Die dem *Kreisjugendring Erzgebirge e. V.* mit Anerkennungsbescheid vom 10. Januar 2011 erteilte Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erstreckt sich auf folgende selbstständige Mitgliedsorganisation:

Verein für Aktivität und Prävention (VAP) e. V., Wettinerstraße 38, 08280 Aue-Bad Schlema

2. Die Erstreckung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zu 1. bezieht sich ausschließlich auf die Tätigkeit in dem Leistungsbereich erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) sowie auf das Gebiet des Erzgebirgskreises.
3. Das Landratsamt Erzgebirgskreis – Referat Jugendhilfe – behält sich den Widerruf oder die Rücknahme dieses Erstreckungsbescheides sowie weitere Auflagen für den Fall vor, dass die Voraussetzungen für die Erstreckung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zu 1. nicht vorliegen haben oder nicht mehr vorliegen (§ 19 Abs. 5 Landesjugendhilfegesetz – LJHG).
4. Für diesen Erstreckungsbescheid werden nach § 64 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) keine Kosten erhoben.

Sprechzeiten
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis.erz.de

Bankverbind ng
Erzgebirgsparkasse
BAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADE01STB



Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter www.erzgebirgskreis.de.
Informationsrechte nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter www.erzgebirgskreis.de/datenschutz.

Begründung:

Das Landratsamt Erzgebirgskreis – Referat Jugendhilfe – ist als Anerkennungsbehörde für die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sachlich und örtlich zuständig, geregelt durch § 75 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i. V. m. § 19 Abs. 2 LJHG und der Richtlinie zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe für den Erzgebirgskreis (RiLi Anerkennung) vom 17. Juni 2010 (Beschluss Nr. JHA 040/2010).

Mit Anerkennungsbescheid vom 10. Januar 2011 erteilte das Landratsamt Erzgebirgskreis – Referat Jugendhilfe dem *Kreisjugendring Erzgebirge e. V.* die unbefristete Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe rückwirkend ab 12. August 2010.

Nach vorheriger Prüfung reichte der *Kreisjugendring Erzgebirge e. V.* am 4. März 2022 eine Anzeige nach § 19 LJHG für seine selbstständige Mitgliedsorganisation *Verein für Aktivität und Prävention (VAP) e. V.* beim Landratsamt Erzgebirgskreis – Referat Jugendhilfe – ein. Der Jugendhilfeausschuss des Erzgebirgskreises wurde entsprechend der RiLi Anerkennung in seiner 8. Sitzung der Wahlperiode 2019–2024 am 2. November 2022 über die Anzeige informiert.

Es liegen keine Versagensgründe vor. Damit erstreckt sich die dem *Kreisjugendring Erzgebirge e. V.* mit Anerkennungsbescheid vom 10. Januar 2011 erteilte Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf die selbstständige Mitgliedsorganisation *Verein für Aktivität und Prävention (VAP) e. V.* (§ 19 LJHG).

Da die Tätigkeitsfelder der selbstständigen Mitgliedsorganisation *Verein für Aktivität und Prävention (VAP) e. V.* im Bereich erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) liegen, erstreckt sich die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ausschließlich auf diesen Leistungsbereich. Die Beschränkung auf das Gebiet des Erzgebirgskreises ergibt sich aus der örtlichen Zuständigkeit.

Hinweise:

- Künftige Satzungsänderungen oder Änderungen der Organisationsstruktur der selbstständigen Mitgliedsorganisation *Verein für Aktivität und Prävention (VAP) e. V.* sind dem Landratsamt Erzgebirgskreis – Referat Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen.
- Als Dachverband hat der *Kreisjugendring Erzgebirge e. V.* die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe seiner anerkannten bzw. künftig anerkannten Mitgliedsorganisationen in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) entsprechend zu prüfen.
- Die Vorgaben der §§ 8 a, 72 a und 79 a SGB VIII bzw. des § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind entsprechend umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenius-Straße 24, 09456 Annaberg Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden. Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht mög-

lich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Home-page des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Weisbach
Sachgebietsleiter